

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Moschheim
vom 28.11.2001,
geändert am 19.06.2008 (s. Anlage I.1.5)**

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und
- b) der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986

am 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro (€) tritt die Friedhofssatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.1987 außer Kraft.

Moschheim, 28.11.2001

gez. Fein
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - 1) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 51,00 €
 - 2) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 102,00 €
 - 3) Urnenreihengrabstätten 102,00 €
 - 4) anonyme Urnenreihengrabstätten 200,00 €
 - 5) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 102,00 €
zzgl. der tatsächlich entstandenen Kosten für die Namenstafel.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 306,00 €
 - b) jede weitere Grabstätte und Urnengrabstätte 153,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 127,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 332,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 127,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 25,00 €
 - b) einer Urne 25,00 €
2. Reinigung nach Ausschmückung, soweit dies durch die Ortsgemeinde erfolgt 51,00 €